



Gesetzliche Grundlagen für die Möbelfachkraft.

§ 5 der Handwerksordnung (HwO) und BG-Vorschrift.

§ 5 der Handwerksordnung erlaubt Handwerksbetrieben, Fremdgewerke auszuführen, wenn sie mit dem eigenen Gewerk zusammenhängen oder dies wirtschaftlich ergänzen. Auch in anderen Betrieben, die nicht zum Handwerk gehören, fallen z. B. bei der Inbetriebnahme, Instandhaltung und im Kundendienst elektrotechnische Tätigkeiten an, die nach der BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) grundsätzlich Elektrofachkräften vorbehalten sind. In beiden Fällen werden diese Arbeiten zunehmend von „Nichtelektrikern“ durchgeführt. In der vorstehend genannten BG-Vorschrift wird gefordert, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Deshalb ist eine ausreichende Ausbildung der Personen erforderlich, die solche Tätigkeiten durchführen sollen.

1. BEGRIFFE

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer [Arbeitsanweisung](#) festgelegt sind. Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

2. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG

Voraussetzung für die Ausbildung zur Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige berufliche Tätigkeit. Diese Ausbildung bzw. Tätigkeit muss für die festgelegten Tätigkeiten durch eine zusätzliche Ausbildung im elektrotechnischen Bereich ergänzbar sein. Die Dauer der theoretischen Ausbildung ist ausreichend zu bemessen. Die praktische Ausbildung muss an den in Frage kommenden Betriebsmit-

teln durchgeführt werden und die Fertigkeiten vermitteln, mit denen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse für die festgelegten Tätigkeiten sicher angewendet werden können.

Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschließen, in der der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse in Theorie und Praxis nachweisen muss. Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem bescheinigt wird, mit welchen Tätigkeiten der Teilnehmer künftig vom Unternehmer beauftragt werden darf. Die Ausbildung muss durch fachlich qualifizierte Personen (z. B. Meister in einem elektrotechnischen Beruf) durchgeführt werden. Einschlägige Erfahrung in der Berufsausbildung ist wünschenswert.

3. AUSBILDUNG ZUR MÖBELFACHKRAFT FÜR FESTGELEGTE TÄTIGKEITEN

Die Ausbildung „Möbelfachkraft für festgelegte Tätigkeiten – Modul Elektro“ beinhaltet die Kombination aus theoretischer und praktischer Ausbildung.



Dabei wird der Teilnehmer für eine bestimmte Aufgabe der Elektrotechnik – den fachgerechten Anschluss von Herden und Kochfeldern – ausgebildet. Dies beinhaltet grundsätzlich nachfolgende Tätigkeiten:

- Herde und Kochfelder im Bereich der Küchenmontage zu montieren oder demontieren, an die vorhandene Herdanschlussdose (Elektroversorgungsnetz) mittels Herdanschlussleitung bzw. Powersplitter anzuschließen, in Betrieb zu nehmen, nach Herstellerangaben einzustellen und zu überprüfen.
- Herd und Geräte dürfen nur an Drei-, Zwei-, und Einphasenwechselstromnetz durchgeführt angeschlossen werden. Der Anschluss und die Inbetriebnahme darf nur dann erfolgen, wenn die elektr. Anlagen dem Stand der Technik entspricht.
- Feststellung der Spannungsfreiheit mit geeigneten Messgeräten.
- Wiedereinschalten von Leitungsschutzschaltern.
- Leuchten und Steckdosen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften vom Netz trennen.
- Schalter, Steckdosen und Herdanschlussdosen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen, ggf. unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften wieder zu befestigen.
- Leitungsmaterial beweglicher Betriebsmittel, Verlängerungsleitungen sowie Kupplungen und Steckvorrichtungen hinsichtlich der sachgerechten Verwendung sowie auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen, gegebenenfalls austauschen.
- Ausgeschlossen sind Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer ortsfesten elektrischen Anlage oder bauliche Änderungen (hierzu gehören z. B. das Versetzen von Steckdosen oder Herdanschlussdosen, Ein-/Umbau bei Nischenrückwänden).
Dies ist nur dem Netzbetreiber oder einem konzessionierten Elektroinstallationsbetrieb erlaubt. Vor Beginn

GENDERGERECHTE SPRACHE

Für einen hohen Lesefluss verzichten wir auf das Gendersternchen und verwenden, wo immer möglich, eine neutrale Sprache, um alle Geschlechter zu adressieren. Es sind immer weibliche, männliche und diverse Personen angesprochen.

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Alboinstraße 56
12103 Berlin
Tel. 0800 8484-006
akademie.tuv.com

der Anschlussarbeiten ist immer eine Gefahrenanalyse durchzuführen!

Die Teilnehmer erlernen weiterhin, die ihnen übertragenen Arbeiten zu beurteilen und die möglichen Gefahren zu erkennen; Aufgabengebiet bzw. Anschlussschema werden dabei präzise und genau abgegrenzt.
Nach erfolgreichem Abschluss des Seminars soll der Teilnehmer vor Ort vom Unternehmer (verantwortliche Elektrofachkraft) in seine Tätigkeit eingewiesen und betreut werden. Der Teilnehmer darf dann unter Leitung und Aufsicht diese Tätigkeit ausüben. Umfang dieser Betreuung liegt im Ermessen des Unternehmers bzw. der verantwortlichen Elektrofachkraft.

Hinweis: Eine ausreichend qualifizierte Person wird erst durch eine Bestellung durch den verantwortlichen Unternehmer zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten. Der Unternehmer muss in der Bestellung den Tätigkeitsbereich klar eingrenzen, d. h. die erfassten Tätigkeiten festlegen (Arbeitsanweisung).

4. NACHWEIS DER AUSBILDUNG

Am Ende der Ausbildung sind in einer Theorie und Praxis umfassenden Prüfung die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. In einem Zertifikat sind die Tätigkeiten der Ausbildung aufzuführen.

5. HINWEIS

Wir empfehlen nach 3 Jahren durch eine Rezertifizierung (Nachschulung) Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Stand der Technik, den aktuellen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen nachzuweisen. Unabhängig davon ist die jährliche elektrotechnische Unterweisung gemäß DGUV Vorschrift 1 Unternehmerpflicht.